



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.11.2013
COM(2013) 818 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

**Vorschlag für eine VERORDNUNG (EU) Nr. .../2013 DES RATES
zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2014)**

ANHANG

zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EU) Nr. .../2013 DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2014)

Fangbeschränkungen

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) und gegebenenfalls die funktional mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Art:	Steinbutt <i>Psetta maxima</i>	Gebiet:	Schwarzes Meer (EU-Gewässer) TUR/F37.4.2.C.
Bulgarien	37	Analytische TAC	
Rumänien	37	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	74 (1)		
TAC	Entfällt		

(1) Fischfang, einschließlich Umladungen, Anbordnahmen, Anlandungen und Erstverkauf, sind zwischen 15. April und 15. Juni 2014 untersagt.

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Schwarzes Meer (EU-Gewässer) SPR/F37.4.2.C
Bulgarien	8 032,5	Analytische TAC	
Rumänien	3 442,5	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	11 475		
TAC	Entfällt		

